



Träger der Einrichtung: Stadt Rabenau

Hausordnung

1. In unserer Einrichtung werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in 5 Kindergarten- und 2 Krippen-Gruppen altershomogen sowie z.T. integrativ betreut. Wir arbeiten in unserer Kindertagesstätte nach dem Sächsischen Bildungsplan sowie mit dem Situationsansatz, der Lebensweltorientierung sowie dem naturpädagogischen Ansatz, welche in unserer Konzeption näher beschrieben sind. Mit der Kindertagesstätte in Oelsa arbeiten wir u. a. zusammen. Besonders im Vorschuljahr gestalten wir den Übergang in die Schule gemeinsam mit der Grundschule Oelsa. Die Zusammenarbeit mit dem DKSB sowie Landratsamt/Jugendamt gehören ebenfalls dazu. Gesetzliche Grundlagen sind im Betreuungsvertrag verankert.

Es gibt keine Schließzeiten. Eine Ausnahme ist klar definiert:

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an dem Tag nach Himmelfahrt bleibt unser Haus geschlossen. Des Weiteren stehen der Einrichtung jährlich zwei pädagogische Tage zur Verfügung sowie ein Tag für die Auffrischung der Ersten-Hilfe. Diese Tage werden den Eltern durch Aushänge rechtzeitig bekannt gegeben. Einen regelmäßigen Besuch unserer Einrichtung setzen wir bei Inanspruchnahme eines Platzes voraus.

Die Kinder sollten die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie haben aber auch ein Recht auf eine gemeinsame Zeit mit Ihren Sorgeberechtigten. **Auch Kinder benötigen einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen, um sich zu erholen!**

2. Unsere Kindertagesstätte ist von 6 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

Wir bieten Plätze mit verschiedenen Betreuungszeiten an:

- 4,5 Stunden von 7:30 – 12:00 Uhr (ausschließlich der Vormittagsbereich)
- 6 Stunden 6 Uhr bis 12 Uhr möglich/max. von 8:45 Uhr bis 14:45 Uhr
- 7,5 Stunden zwischen 6 – 17 Uhr
- 9 Stunden zwischen 6 – 17 Uhr

In besonderen Fällen behält sich die Stadt vor, die Öffnungszeiten anzupassen.

Wir führen in unserem Haus Listen, in denen die tägliche Betreuungszeit eingeschrieben wird. Ein „Ansparen“ von Betreuungszeit ist nicht möglich. Die Bring- und Abholzeiten sind von den abholberechtigten Personen selbstständig, regelmäßig, korrekt und vollständig einzutragen.

Bei Nichteinhaltung dieser Öffnungszeit bzw. bei Überschreitung der Betreuungszeit wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei ständigem Überschreiten – als auch beim Nichteinragen in die Betreuungslisten – kann es zur Kündigung des Betreuungsvertrages oder zur automatischen Einstufung in den nächst höheren Betreuungsvertrag kommen.

Alle Kinder müssen bis spätestens 8:45 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

Das Abholen des Kindes/der Kinder – während der Mittagsschlafenszeit – ist vor 14:15 Uhr nicht möglich. Dies ist besonders wichtig, um das Recht auf Privatsphäre Ihres Kindes und die der anderen Kinder nach dem Aufstehen zu respektieren und zu schützen.

3. Das Fotografieren (mit Handy etc.) von anderen Kindern, pädagogischem Personal etc. ist nicht erlaubt! Hier gilt das Recht am eigenen Bild. Bitte löschen Sie umgehend diese Fotos! Auch eine Weiterleitung dieser Fotos ist nicht erlaubt!

4. Die **Voranmeldungen** für die Aufnahme in den Kindergarten oder -krippe sind bei der Stadtverwaltung Rabenau zu stellen.

Im **Betreuungsvertrag** vereinbaren Sie mit der Stadtverwaltung Rabenau die Betreuungszeiten sowie den Zahlungsmodus. Dieser muss dann bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Die Eltern sollten etwa 4 Wochen vor Eintritt in unsere Kita einen Termin zum Informations- und Aufnahmegespräch mit der Leiterin vereinbaren. Bei diesem Gespräch werden alle wichtigen Daten des Kindes aufgenommen und besprochen. Das separate Gespräch mit der/den Gruppenerzieherin/nen folgt im Anschluss an das Betreuungsvertragsgespräch.

5. Mit dem Abschließen des **Betreuungsvertrages**, spätestens am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte, legen die Eltern die Elternerklärung, die Arztauskunft bzw. den Nachweis über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für die erstmalige Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung über die Dokumentation (über die U-Untersuchungen und das gelbe Heft) sowie den Nachweis der Masernschutzimpfung/Masernschutzmündigkeit/Impfbefreiung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (über den Impfausweis) ihres Kindes vor. Sollten diese Nachweise nicht erbracht werden, verliert der Abschluss des Betreuungsvertrages seine Gültigkeit.

Die **Eingewöhnung** in der Krippenkrippe beträgt einen Monat mit 4,5 Stunden, in der Zeit zwischen 7:30 – 12:00 Uhr. Soll das Kind in der Eingewöhnungszeit schon mitschlafen, sind maximal 7,5 Stunden Betreuungszeit ab dem Eingewöhnungsmonat möglich. In der Absprache mit den Gruppenerzieherinnen werden einzelne Teilschritte abgesprochen.

6. Bei **Veränderungen** von Personenstand, Namen, Adressen, Telefonnummern etc. der sorgeberechtigten Eltern im Zusammenhang mit dem Kind ist die Kita unverzüglich schriftlich von den Eltern in Kenntnis zu setzen.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich bis zum 15. des Vormonats bei der Stadtverwaltung bzw. Kita einzureichen.

Für Duschen, Eis essen, Fotografieren sowie Fotoweltergabe (z.B. an das Ortsblatt), die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Lauskontrolle etc. geben die Eltern ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift in der Gruppenliste bei der/den Erzieherin/nen.

7. In der Einrichtung findet 1-mal jährlich ein **Elternabend** statt.

Gespräche mit der Leiterin oder den Erzieherinnen können jederzeit vereinbart werden (z.B. Entwicklungsgespräche).

Die Eltern unterstützen uns bei der Ausgestaltung von Festen, Feiern und Projekten in der Gruppe sowie in der gesamten Kindertagesstätte.

In der Einrichtung gibt es einen Elternrat, welcher von den Eltern im ersten Elternabend des Kindertagesstättenjahres gewählt wird. Die offizielle Wahl erfolgt innerhalb einer Gruppe in Anwesenheit der Eltern, wobei zwei Elternteile gewählt

werden. Der Elternrat wählt aus den Elternvertreter*innen einen Vorsitz. Dieser trifft sich regelmäßig. Auch dieser steht für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

8. Die Eltern sorgen in unserem Kindergarten für ein ordnungsgemäßes Schließen der Türen und Torriegel – Kinder dürfen diese nicht selbstständig öffnen!
9. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu einem **sorgsamen Umgang** mit allen Materialien und dem Mobiliar der Kinderkrippe und des Kindergartens anzuhalten. Wir streben ein **ausgewogenes und respektvolles Zusammenleben** an, indem soziale Werte und Normen für alle von Bedeutung sind. Wir bitten darum, dies zu beachten!
10. Unser Haus und unser Garten sind „ein Ort für Kinder“. Deshalb ist im gesamten Gelände das **Rauchen nicht gestattet!**
11. Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an diese. Sie endet bei der persönlichen Verabschiedung des Kindes und dessen Abholberechtigten. Halten diese sich gemeinsam mit dem Kind noch längere Zeit im Haus oder auf den Spielflächen auf, so geht diese Pflicht automatisch auf die abholende Person über.
Es wird darum gebeten, das Einrichtungsgelände zügig zu verlassen.
Kita-Regeln im Umgang miteinander und mit Einrichtungsmaterial sind einzuhalten.
12. Soll das Kind von einer dritten Person (außer den Eltern) abgeholt werden, ist eine diesbezügliche Vollmacht von den Eltern auszustellen. Die abholende Person hat ihren Personalausweis im Bedarfsfall vorzuweisen. Dauervollmachten können in der Anmeldekartei vermerkt werden.
13. Im letzten halben Jahr vor dem Schulbeginn dürfen die Kinder mit einer schriftlichen Vollmacht der Sorgeberechtigten alleine nach Hause gehen. Dies obliegt der Entscheidung beider sorgeberechtigten Elternteile. Die Zeit des Nach-Hause-Gehens wird zusätzlich in die Listen eingetragen.
Die von der Schule zurückgestellten Kinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
14. Die Eltern melden ihre Kinder bei **Krankheit oder Urlaub** außerdem in der Kindertagesstätte rechtzeitig – bis 8.00 Uhr – ab. Wichtig: Bitte geben Sie den Gruppennamen an!
15. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Auffälligkeiten im Befinden des Kindes, wie z. B. Unwohlsein, schlechtes Schlafen, Erbrechen, Durchfall, erhöhte Temperatur, Lausbefall oder bereits zu Hause erfolgte Medikamentengabe der Erzieherin mitzuteilen.
Bei auftretenden Infektionskrankheiten (auch Durchfall, Erbrechen und Fieber!) ist umgehend die Leiterin bzw. die Gruppenerzieherin durch die Eltern zu informieren. Hier ist der **Meldepflicht** entsprechend des Infektionsschutzgesetzes sowie der Meldeverordnung nachzukommen. Bei fiebigen und ansteckenden Krankheiten ist der Arzt aufzusuchen, welcher die Wiederaufnahme in die Kita schriftlich bestätigt. Kinder mit deutlichen Krankheits- und/oder Unwohlsein-Symptomen bedürfen der häuslichen Pflege. Das erkrankte Kind verbleibt so lange im häuslichen Umfeld, bis das Kind wieder gesund ist.
Über das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten entsprechend des IfSG/IfSGMeldeVO i.g.F. werden die Eltern per Aushang in der Kita informiert.

16. Bei plötzlicher Erkrankung (Fieber, Erbrechen, Durchfall, dauerhaftes Weinen, ...) des Kindes werden die Eltern verständigt, damit sie es umgehend abholen. Es muss gewährleistet sein, dass diese telefonisch erreichbar sind. Deshalb ist eine Änderung der Telefonnummern dem Personal umgehend mitzuteilen. Ein Kind darf die Einrichtung nach Erbrechen und/oder Durchfall sowie Fieber wieder besuchen, sobald es **48 Stunden symptomfrei** ist.
17. Bei **Unfällen** rufen wir bei Bedarf den Notarzt und benachrichtigen die Eltern. Unfallansprüche werden über die Unfallkasse Sachsen geregelt.
18. Es findet **keine Vergabe von Arzneimitteln** (Hustensaft, Nasenspray, Einreibungen u.ä.) entsprechend der Richtlinie des Freistaates Sachsen statt. Verschreibungspflichtige Medikamente bei akuten Erkrankungen, wie z. B. Antibiotika, werden durch uns nicht verabreicht. Bei chronischen Erkrankungen mit Dauereinnahmen ist die ärztliche Verordnung unabdingbar.
Sollte das Kind eine anderweitige Medikamentation (z.B. **Notfallmedikament**) benötigen, so ist das mit Namen gekennzeichnete Arzneimittel zusammen mit der Bescheinigung des Arztes (mit Angabe des Namens des Medikamentes/Zeit und Menge der Verabreichung/Unterschrift der Eltern) direkt bei der Erzieherin abzugeben. Wir nehmen nur Medikamente in der Originalverpackung und mit gültigem Ablaufdatum entgegen. Das Öffnungsdatum muss auf der Verpackung stehen und wenn ein Messbecher benötigt wird, muss dieser beiliegen.
19. Die **Mahlzeiten** finden zu festen Zeiten statt.
Das Frühstück nehmen die Kinder zwischen 7:45 und 8:15 Uhr ein. Kommen Kinder in dieser Zeit, bitten wir um eine leise und zügige Übergabe des Kindes an die Erzieherin – besser ist das Ankommen der Kinder circa 7:30 Uhr.
Ab 8:45 Uhr finden unsere **pädagogischen Angebote** statt. Diese können z.T. auch außer Haus stattfinden.
In den Zeiten von 11:00 bis 11:45 Uhr essen wir Mittag.
Die Vesper nehmen die Kinder in der Zeit von 14:15 bis 14:45 Uhr ein.
20. Zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist **Mittagsruhe**. In dieser Zeit ist das Abholen des Kindes nicht möglich. Um die Privatsphäre der Kinder zu respektieren und zu schützen, bitten wir, den gesamten Kitabereich erst ab 14:15 Uhr zu betreten.
21. Die Eltern schließen bei Aufnahme ihres Kindes in unsere Kindertagesstätte einen **Vertrag mit dem Essenanbieter >LaOla-Zentralküche<**. Dieser übernimmt in unserer Einrichtung die komplette Essenversorgung für Frühstück, Mittag und Vesper, die für anwesende Kinder verbindlich ist.
Die Eltern sind allein in der Verantwortung, nicht benötigtes Essen direkt beim Anbieter (Frühstück bis 24 Uhr am Vortag; Mittag und Vesper bis 8 Uhr am Tag) abzumelden. Die Essengeldkassierung erfolgt per Einzug oder Überweisung durch/an den Anbieter.
22. Die Eltern tragen für zweckmäßige, witterungsgerechte und **gekennzeichnete** Kleidung und Schuhwerk sowie ausreichend Wechselsachen die Verantwortung. Für abhanden gekommene Kleidung übernehmen wir keine Haftung.

23. Wir unterstützen die Kinder in der Sauberkeitserziehung, die meistens mit Vollendung des 3. Lebensjahres abgeschlossen ist. Wir verwenden Einmalwindeln mit Klettmechanismus, ebenso komplett vorbereitete Stoffwindel-Sets plus wasserdichtem Nassbeutel sowie in Absprache mit der Gruppenerzieherin Höschenwindeln. Die Eltern stellen diese im Zusammenhang mit Feuchttüchern bzw. Einmalwaschlappen zur Verfügung.
24. Für mitgebrachte Spielsachen übernehmen wir keine Haftung. Die Kinder sollen nur an festgelegten „Spielzeug“-Tagen auch Spielzeug mit in die Einrichtung bringen.

Rabenau, 02.12.2025

gez. Paul
Bürgermeister

gez. Sobottka
Leiterin d. Kindertagesstätte